

STATUTEN

des Verbands

European Dodgeball Federation

0. Präambel

„European Dodgeball Federation“ wird in den Statuten kurz als „EDF“ bezeichnet.
Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verband führt den Namen EUROPEAN DODGEBALL FEDERATION und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das geographische Europa und allen in diesem Gebiet liegenden Ländern. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des Verbands ist die Förderung des Dodgeball-Sports in all seinen Ausprägungen und Formen innerhalb Europas. Der Verband bezweckt weiters die Förderung der unbeschwerten Freude am geselligen Freizeitvergnügen und Sportgeist beim Dodgeball-Sport im seriösen Wettbewerb und somit die Verbreitung des Dodgeball-Sports in Europa durch den Aufbau einer Interessensvertretung in Form eines internationalen Dodgeball-Verbandes zur Unterstützung aller nationalen Dodgeball-Verbände.
- 2.2 Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3 Der Verband verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (und/oder mildtätige und/oder kirchliche) Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger (und/oder mildtätiger und (oder kirchlicher) Verband im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- 3.1 Der Zweck des Verbands soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
 - 3.1.1 Pflege aller Arten des Dodgeball-Sports für alle Altersstufen
 - 3.1.2 Die Abhaltung von Sportveranstaltungen, Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften sowie Kursen, Fortbildungen und Schiedsrichterausbildungen
 - 3.1.3 Planung und Durchführung von Auftritten und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Dodgeball-Sport in den Medien
 - 3.1.4 Ausrichtung von Informationsveranstaltungen mit Möglichkeit der sportlichen

Betätigung für Interessenten

- 3.1.5 Die Führung von europaweiten Ranglisten
- 3.1.6 die Erstellung und laufende Wartung der Online-Präsenz (Website, Cloud-Service, Social-Media-Profile, Datenbanken, Videoplattformen)
- 3.1.7 Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder
- 3.1.8 Events- und Verbandmarketing
- 3.1.9 Verwaltung von Medien- und Übertragungsrechten
- 3.1.10 Sofern dies dem Verbandszweck dient, ist der Verband weiters berechtigt,
 - sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
 - Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

3.2 Der Zweck des Verbands soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:

- 3.2.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 3.2.2 Teilnahmegebühren an sportlichen und anderen Veranstaltungen
- 3.2.3 Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- 3.2.4 Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- 3.2.5 Einnahmen aus Werbung, Sponsoren und Lizenzen
- 3.2.6 Gebühren für Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen
- 3.2.7 Erträge aus dem Verkauf von Merchandise Produkten
- 3.2.8 Abgaben bei Organisation und Durchführung von Dodgeball-Turnieren Dritter
- 3.2.9 freiwilligen Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
- 3.2.10 Erträgnisse aus Vermögensverwaltung

3.3 Der Verband kann, soweit die materiellen Mittel und der Verbandszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Verbandsmitglieder, darin eingeschlossen Verbandsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Verbandstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in Vollmitglieder und Provisorische Mitglieder.
- 4.2 Vollmitglieder sind Verbände, welche die Verbandstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Verbandszwecks unterstützen und den Mitgliedsbeitrag zahlen.

- 4.3 Provisorische Mitglieder sind Verbände, die sich dem Verbandszweck verbunden fühlen, jedoch keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich mittels Formulars beim Council zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme als provisorisches Mitglied entscheidet das Council, über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet der Kongress (Mitgliederversammlung) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, Austritt, Streichung und Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Monats erfolgen und muss dem Kongress (Mitgliederversammlung) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Kongress (Mitgliederversammlung) ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verband im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Kongress (Mitgliederversammlung) ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Kongresses erfolgen. Gegen offene Forderungen des Verbands ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Verbands gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Kongress (Mitgliederversammlung) jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder verbandsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verband und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Council-Mitglied gestellt

werden. Das betroffene Verbandsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Kongress (Mitgliederversammlung) zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Kongresses (Mitgliederversammlung) ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das verbandsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen verbandsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Verbandsmitgliedes.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen (sofern diese keiner Einschränkung oder Qualifikation unterliegen) und die Einrichtungen des Verbands, gegebenenfalls nach den vom Council erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2 Das Teilnahmerecht an dem Kongress (Mitgliederversammlung) steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den Vollmitgliedern zu, wobei jedes Vollmitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für das Council steht nur Vollmitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbands schadet. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- 7.4 Die Vollmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Kongress (Mitgliederversammlung) jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Provisorische Mitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.6 Bei Veranstaltungen des Verbands können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Verbandsorgane

- 8.1 Organe des Verbands sind der Kongress (Mitgliederversammlung), das Council (Leitungsorgan), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Der Kongress (Mitgliederversammlung)

- 9.1 Der ordentliche Kongress (Mitgliederversammlung) findet jährlich statt.
- 9.2 Ein außerordentlicher Kongress (Mitgliederversammlung) findet auf Beschluss des Council oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 9.3 Sowohl zum ordentlichen als auch zum außerordentlichen Kongress (Mitgliederversammlung) sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung des Kongresses (Mitgliederversammlung) hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung (Agenda) zu erfolgen. Die Einberufung hat das Council vorzunehmen.
- 9.4 Ist das Council nicht handlungsfähig oder nimmt es seine Aufgabe zur Einberufung des Kongresses (Mitgliederversammlung) nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung des Kongresses (Mitgliederversammlung) unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zum Kongress (Mitgliederversammlung) können nur von Vollmitgliedern bis längstens drei Wochen vor dem Kongress (Mitgliederversammlung) (Einlangen) beim Council schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Verbands können nur von Council-Mitgliedern oder einem Zehntel der Verbandsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat das Council bis spätestens zwei Wochen vor dem Kongress (Mitgliederversammlung) allen Verbandsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung (Agenda) zu schicken.
- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Beim Kongress (Mitgliederversammlung) sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die Vollmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vollmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8 Der Kongress (Mitgliederversammlung) ist bei Anwesenheit von „einem Drittel + 1 Mitglied“ (Quorum) aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist der Kongress (Mitgliederversammlung) bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist er jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen im Kongress (Mitgliederversammlung) erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder durch welche der Verband aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

- 9.10 Den Vorsitz im Kongress (Mitgliederversammlung) führt der Präsident des Verbands, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Council-Mitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zum grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Kongress (Mitgliederversammlung) Gäste zulassen.
- 9.11 Ist die Abhaltung eines Kongresses (Mitgliederversammlung) unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Kongresse (Mitgliederversammlungen) auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Kongressen (Mitgliederversammlungen) sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

10. Aufgaben des Kongresses (Mitgliederversammlung)

- 10.1 Dem Kongress (Mitgliederversammlung) sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 10.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Councils;
- 10.1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Councils sowie die Genehmigung der Kooptierung von Council-Mitgliedern durch das Council und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- 10.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Council-Mitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verband;
- 10.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsstatuten sowie über die Auflösung des Verbands;
- 10.1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
- 10.1.6 Aufnahme und Ausschluss von Vollmitgliedern des Verbands;

11. Das Council

- 11.1 Das Council ist das Leitungsorgan des Verbands im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus sieben Personen. Das Council besteht aus einem Präsidenten, einem Generalsekretär, einem Head of Finance, einem Head of Legal, einem Head of Competition, einem Head of Media und einem Head of Development. Die Funktionsverteilung innerhalb des Councils obliegt dem Council.
- 11.2 Das Council hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche

Genehmigung des nächsten Kongresses (Mitgliederversammlung) einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch den Kongress (Mitgliederversammlung) sind die Handlungen solcher Council-Mitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt das Council ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Kongress (Mitgliederversammlung) zum Zweck der Neuwahl des Councils einzuberufen.

- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei Vollmitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst einen außerordentlichen Kongress (Mitgliederversammlung) einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend einen außerordentlichen Kongress (Mitgliederversammlung) einzuberufen hat.
- 11.4 Das Council wird vom Kongress (Mitgliederversammlung) für vier Jahre bestellt. Council-Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.5 Council-Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Generalsekretär auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Council-Mitglied das Council einberufen. Zu den nicht öffentlichen Council-Sitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6 Das Council ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Council-Mitglied kann sich nicht durch ein anderes Council-Mitglied vertreten lassen.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Generalsekretär.
- 11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Council-Mitglieds durch Abberufung (Abwahl durch den Kongress) oder Rücktritt.
- 11.9 Die Council-Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Council, im Falle des Rücktritts des gesamten Councils an den Kongress (Mitgliederversammlung) zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verband daraus Schaden erwüchse.
- 11.10 Council-Sitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Council-Sitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Das Council kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Council-Sitzungen und Fassung von

Umlaufbeschlüssen können vom Council in einer vom Council erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

12. Aufgaben des Councils

- 12.1 Dem Council obliegt die Leitung des Verbands. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - 12.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 - 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung des ordentlichen Kongresses (Mitgliederversammlung) und der außerordentlichen Kongresse (Mitgliederversammlungen);
 - 12.1.4 Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - 12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von provisorischen Verbandsmitgliedern;
 - 12.1.6 Führung einer Mitgliederliste;
 - 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Verbands;
 - 12.1.8 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Council-Mitglieder

- 13.1 Der Verband wird von jedem einzelnen Council-Mitglied (Präsident, Generalsekretär, Head of Finance, Head of Competition, Head of Development, Head of Legal, Head of Media) nach außen vertreten. Jedes einzelne Council-Mitglied ist für den Verband alleine zeichnungsberechtigt. Im Verhinderungsfall kann jedes Council-Mitglied ein anderes Council-Mitglied vertreten.
- 13.2 Der Präsident führt den Vorsitz im Kongress (Mitgliederversammlung) und im Council, bei dessen Verhinderung der Generalsekretär.
- 13.3 Der Head of Finance ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verband hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Verbandsmitglieder sein müssen. Sie werden vom Kongress (Mitgliederversammlung) auf die Dauer von vier

Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verband bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kongress (Mitgliederversammlung).

- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Das Council hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Kongress (Mitgliederversammlung) über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 14.3 Ist der Verband aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

15. Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Verbandsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Kongresses – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Council eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei das Council, ist es selbst bzw. der Verband der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Verbandsmitglied vom Streit betroffen, so fordert das Council dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 15.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Leitungsorgan/Präsidium des Dachverbands World Dodgeball Federation, wobei dieses nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Council aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

- 15.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbandsintern endgültig.
- 15.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

16. Auflösung des Verbands

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einem ordentlichen oder außerordentlichen Kongress (Mitgliederversammlung), die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2 Der Kongress (Mitgliederversammlung) hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern der Kongress (Mitgliederversammlung) nichts Abweichendes beschließt, ist der Präsident der vertretungsbefugte Liquidator.
- 16.3 Der Head of Finance – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – hat die Abwicklung der Abdeckung der Passiven, der Rückgabe von Leihgaben sowie den Einzug offener Forderungen durchzuführen. Verbleibendes Verbandsvermögen soll soweit an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Das darüberhinausgehende Vermögen soll im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke verwendet werden und in diesem Sinne dem Weltverband „World Dodgeball Federation“ zufallen.